



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 35 (S. 394-395)**
Titel **Reglement über Benützung von Garagen und Unterständen in staatlichen Liegenschaften.**
Ordnungsnummer
Datum 27.12.1934

[S. 394] § 1. Garagen und Unterstände in staatlichen Liegenschaften im Sinne von Dispositiv I des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2421 vom 27. September 1934 sind in erster Linie für die staatlichen Motorfahrzeuge reserviert.

Über die Erstellung von Garagen und Unterständen auf staatlichen Liegenschaften entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Direktion, welcher die Verwaltung der Liegenschaften zusteht.

§ 2. Soweit Garagen und Unterstände für den staatlichen Betrieb nicht nötig sind, können sie gegen angemessenes Entgelt an staatliche Beamte und Angestellte oder an Private vermietet werden.

§ 3. Gesuche um mietweise Überlassung von solchen Räumen sind an die zuständige Direktion des Regierungsrates zu richten. // [S. 395]

§ 4. Der monatliche Mietzins beträgt:

- | | | |
|---|----------|-----------|
| a) für einen Wagen in geschlossener Garage | Fr. 20.– | bis 50.–, |
| b) für einen Wagen in offenem Unterstand | Fr. 5.– | bis 10.–, |
| c) für ein Motorrad ein Viertel der vorgenannten Ansätze. | | |

Er wird unter Berücksichtigung der Lage, Grösse, Einrichtung und Zubehör (Heizung, Wasser, elektrisches Licht, etc.) der Garage oder des Unterstandes auf Anfrage der zuständigen Direktion von der Direktion der öffentlichen Bauten festgesetzt und ersterer, sowie der Finanzdirektion mitgeteilt.

§ 5. Die Direktionen haben mit den Benützern Mietverträge abzuschließen, in denen der Mietzins, dessen Fälligkeit, die Kündigungsfrist, sowie Heizung, Beleuchtung und Reinigung des Lokals zu regeln sind.

Die Kündigungsfrist beträgt in der Regel nicht über einen Monat. Untermiete ist nicht gestattet. Wenn die Reinigung und die Instandhaltung des Fahrzeuges durch Personal des Staates besorgt wird, ist dafür eine angemessene Vergütung an die Verwaltung zu leisten.

§ 6. Die Erhebung der Mietzinse liegt der direkt beteiligten Verwaltung ob; die Mietzinse sind von ihr zu erheben und in der Betriebsrechnung zu vereinnahmen.

§ 7. Die zurzeit bestehenden Verhältnisse in der Benützung staatlicher Liegenschaften für die Unterbringung von Motorfahrzeugen sind mit Wirkung ab 1. Januar 1935 im Sinne dieses Reglementes neu zu ordnen; von der Neuordnung ist der Finanzdirektion und der Baudirektion Kenntnis zu geben.

§ 8. Die Direktionen führen Verzeichnisse der Vermietungen von Garagen und Unterständen. Jede Veränderung dieser Verhältnisse ist der Finanzdirektion und der Baudirektion mitzuteilen.



§ 9. Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 1935 in Kraft.

Zürich, den 27. Dezember 1934.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/25.09.2015]